



Schulabsentismus

Handreichung für Schule, Schulsozialarbeit und Jugendhilfe



Landratsamt Sigmaringen



Staatliches Schulamt Albstadt

Aktuelle Version:

<http://schulamt-albstadt.de/,Lde/Startseite/Unterstuetzung+ +Beratung/Schulabsentismus>

Stand: Januar 2021



Impressum

Fachliche Mitwirkung:

Backhaus, Michael, Teamleiter, Bildung und Service gGmbH, Gammertingen-Marienberg

Gehring, Nico, Kriseninterventionsdienst, Fachbereich Jugend, Landratsamt Sigmaringen (Texte und fachliche Recherche)

Kappeler, Klaus, Teamleiter Gemeinwesenorientierte Dienste, Haus Nazareth, Sigmaringen

Kreutter, Gerhard, stellvertretender Amtsleiter, Kreisjugendamt, Landratsamt Zollernalbkreis

Mangold, Jürgen, Schulsozialarbeit, Stadt Sigmaringen

Merz, Eugen, Amtsleiter, Kreisjugendamt, Landratsamt Zollernalbkreis

Schönbucher, Roland, Kinder- und Jugendagentur ju-max, Fachbereich Jugend, Landratsamt Sigmaringen

Unterricker, Dietmar, Leiter Kinder- und Jugendagentur ju-max, Fachbereich Jugend, Landratsamt Sigmaringen

Fachliche Mitwirkung und Endredaktion:

Dette, Cord, Schulsozialarbeit, Bildung und Service gGmbH, Gammertingen-Marienberg

Fredrich, Hardy, Rektor, Theodor-Heuss-Realschule Sigmaringen

Hirn, Jan, Psychologierat, Schulpsychologische Beratungsstelle Albstadt

Latzel, Barbara, Koordination Frühe Hilfen und Kinderschutz, FB Jugend, Landratsamt Sigmaringen

Schülzle, Alexander, Jugendpflege, Kreisjugendamt, Landratsamt Zollernalbkreis

Siebler, Kai, Schulsozialarbeit, Stadt Sigmaringen

Wiehl, Eleonore, Schulrätin, Staatliches Schulamt Albstadt

Vahldiek, Kristina, DH-Studierende, Koordination Frühe Hilfen und Kinderschutz, FB Jugend, Landratsamt Sigmaringen



1	Entstehung dieser Handreichung	4
2	Begriffsklärungen	4
2.1	Personensorgeberechtigte	4
2.2	Schulpflicht	4
3	Was ist Schulabsentismus?	5
3.1	Anzeichen für Schulabsentismus	5
3.2	Typen von schulabsentem Verhalten	6
3.3	Formen von Schulabsentismus	7
3.3.1	Psychisch bedingte Formen von Schulabsentismus	7
3.3.2	Nicht psychisch bedingte Formen von Schulabsentismus	8
3.4	Bedingungsfaktoren für Schulabsentismus	8
3.5	Folgen von Schulabsentismus	9
4	Handlungsraster bei Schulabsentismus	11
4.1	Standardisiertes Vorgehen der Schule	11
4.2	Kooperationspartner	13
4.3	Interventionsmaßnahmen	13
4.3.1	Interventionsmaßnahmen der Schule	13
4.3.2	Sozialpädagogische Interventionsmaßnahmen der Schulsozialarbeit	14
4.3.3	Interventionsmaßnahmen des zuständigen Jugendamtes	15
4.4	Dokumentationsverfahren	15
4.4.1	Gesprächsnotiz	15
4.4.2	Protokoll Dienstbesprechung	15
4.4.3	Beratungsdokumentation Schulsozialarbeit	16
4.5	Zu beachtende Besonderheiten / Ausnahmen im Prozessverlauf	16
4.6	Konkrete Handlungsraster – „Fallbeispiele“	17
	Anhang	20
	A Kooperationspartner	20
	B Rechtliche Grundlagen	26

Hinweis: Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird an entsprechenden Textstellen ausschließlich die männliche Form verwendet, welche die weibliche Form mit einschließt.



1 Entstehung dieser Handreichung

Dass das Fernbleiben vom Unterricht von Kindern und Jugendlichen von Jahr zu Jahr ein größeres Problem wird und sich nicht nur auf eine bestimmte Altersgruppe und Ursache bezieht, sollte hinreichend bekannt sein. Entschuldigte und unentschuldigte, meist häufige Fehltag eines Kindes oder Jugendlichen, die Fachkräfte stutzig machen, begegnen uns im Schulalltag immer wieder.

Das typische „Schulschwänzen“ ist hierbei nur ein Aspekt, der zu den massiven Fehlzeiten führt. Schon seit Längerem führen vermehrt psychische und körperliche Probleme sowie Erziehungsschwierigkeiten zu schulabsentem Verhalten bei Kindern und Jugendlichen.

Um diesem Phänomen angemessen und zeitnah zu begegnen, bildete sich im Frühjahr 2010 in Sigmaringen eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Fachbereiches Jugend und Vertretern der in der Schulsozialarbeit tätigen freien Träger, welche einen ersten Entwurf der Handreichung zur Unterstützung im Umgang mit Schulabsentismus entwickelte. In erweiterter Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt Albstadt, der Schulpsychologischen Beratungsstelle, einem Vertreter der Schulleitungen und Vertretern des Kreisjugendamtes Zollernalbkreis wurde die Handreichung fertiggestellt.

Sie soll sowohl Lehrkräften als auch Mitarbeitern der Schulsozialarbeit bzw. der Jugendhilfe als praktische Handlungshilfe in der täglichen pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dienen sowie Orientierung und Sicherheit im Umgang mit diesem verantwortungsvollen Thema bieten. Zudem soll durch diese Handreichung eine theoretische Grundlage geschaffen als auch praktische Handlungsraaster eingeführt und wichtige Kooperationspartner in diesem Arbeitsfeld genannt werden.

Ein wesentliches Ziel ist es, mit Hilfe dieses Leitfadens problematische Lebensbedingungen und -situationen, sowie Begleit- und Folgeprobleme möglichst frühzeitig als solche zu identifizieren und an deren Beseitigung oder Verbesserung zu arbeiten. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Sie sollen effektiv vor Vernachlässigung, Verwahrlosung, psychischer und körperlicher Misshandlung, vor Missbrauch sowie vor sexueller Gewalt geschützt werden.

2 Begriffsklärungen

2.1 Personensorgeberechtigte

Die Personensorge umfasst unter anderem die Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes sowie das Recht, seinen Aufenthalt zu bestimmen. In der Regel sind die zur Personensorge Berechtigten die Eltern oder ein Elternteil eines Kindes/Jugendlichen. Da aber auch Großeltern, andere Verwandte oder weitere, vom Familiengericht bestimmte Personen (z. B. Pflegeeltern) die Personensorge innehaben können, verwenden wir den Begriff der Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigung ist gegenüber der Schule ggf. nachzuweisen. Hierbei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, beide sorgeberechtigten Elternteile zu beteiligen, da insbesondere in Trennungssituationen Elternteile in Einzelfällen nicht zum Wohl des Kindes agieren bzw. den anderen Elternteil bewusst aus Entscheidungen heraushalten und dadurch Fakten schaffen wollen.

2.2 Die Schulpflicht

Die Schulpflicht ist im Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG BaWü) geregelt. Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- und Arbeitsstätte in Baden-Württemberg haben. Sie gliedert sich in die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer darauf aufbauenden Schule sowie die Pflicht zum Besuch der Berufsschule und der Sonderschule. Das Gesetz enthält die Pflicht zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen Veranstaltungen der Schule.



Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert mindestens vier Jahre und zum Besuch einer aufbauenden Schule mindestens fünf Jahre.¹

Für die Erfüllung der Schulpflicht haben in erster Linie die Personensorgeberechtigten Sorge zu tragen.² Die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht obliegt ebenso dem Schulleiter.³

Bei einem „Nicht-Erfüllen“ der Schulpflicht kann innerhalb der Schule von pädagogischen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden, welche dazu dienen sollen, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu verwirklichen. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden. Maßnahmen sollten immer nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit angewandt werden.⁴

Sollte der Pflicht, dem Schulbesuch nachzukommen oder dafür Sorge zu tragen, nicht nachgekommen werden und somit vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schulpflicht § 72 (3) SchG BaWü verstoßen werden, kann ein Bußgeld erhoben werden. Sollte der Schüler seine Pflicht, die Schule zu besuchen, nicht erfüllen, kann dieser zwangsweise zugeführt werden.⁵

Diese Maßnahmen sind nur möglich, wenn keine Krankheit / kein Attest eines Arztes vorliegt.

3 Was ist Schulabsentismus?

Schulabsentismus beschreibt das Fernbleiben von Kindern und Jugendlichen von der Schule und das Verweigern und aktive Stören von Unterricht und schulischen Veranstaltungen. Wenn es darum geht, das Fernbleiben eines Schülers von der Schule oder die Verweigerungshaltung eines Schülers in der Schule zu beschreiben, wirbeln die Begriffe meist bunt durcheinander. Neben Schulverweigerung, Schulschwänzen, Schulverdrossenheit, Schulmüdigkeit, Schulaversion und Schulphobie gibt es noch zahlreiche weitere Begriffe, die das Sich-Entziehen vom Wirkraum Schule beschreiben.

Unter Fachleuten hat sich in den letzten Jahren der Oberbegriff **Schulabsentismus** durchgesetzt. Hierunter fallen alle Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen, die eine Beziehungsstörung des Schülers zur Schule und umgekehrt bezeichnen.

Um ziel- und ergebnisorientiert mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu arbeiten, sowie eine gelingende Kooperation anzustreben, ist die einheitliche Nutzung von Begrifflichkeiten und die einheitliche Strukturierung und Aufteilung der Formen von Schulabsentismus notwendig.

3.1 Anzeichen für Schulabsentismus

Das frühzeitige Erkennen von Schulabsentismus oder der drohenden Gefahr ist für eine gelingende Intervention von großer Bedeutung. Lehrer, Schulleiter und Schulsozialarbeiter sind somit in der Verantwortung, erste Merkmale und Anzeichen zu erkennen, wodurch zeitnah interveniert werden kann. Merkmale, die zur Feststellung von Schulabsentismus dienen, werden in der folgenden Übersicht dargestellt.

¹ Vgl. §§ 72, 73, 75, 76 SchG BaWü

² Vgl. § 85 SchG BaWü

³ Vgl. § 41 SchG BaWü

⁴ Vgl. § 90 SchG BaWü

⁵ Vgl. §§ 86, 82 SchG BaWü

**Erste Anzeichen:**

- sich nicht auf den Unterricht einlassen
- teilnahmslos im Unterricht sitzen
- nicht mitarbeiten, nicht mitschreiben
- Unterricht zeitweise verlassen
- permanentes Stören
- Arbeitsmaterialien unvollständig oder gar nicht dabei haben
- aggressives Verhalten
- gehemmtes Verhalten
- fehlende Beziehungen
- passive Grundhaltung
- mangelnde bis gar keine Kommunikation mit den Eltern

Warnsignale

- wiederholtes Zuspätkommen
- Einbruch der Leistungen
- anhaltende schlechte Leistungen und schlechte Noten
- Wiederholen einer Klasse
- Lern- und Leistungsprobleme im Jahr der Wiederholung
- zweifaches Wiederholen einer Klasse
- nicht altersgerechte Beschulung
- nicht entwicklungsgerechte Beschulung
- nicht integriert sein in der Klasse, fehlende Beziehungen zu Schülern, Lehrern
- plötzlich verändertes Verhalten
- Rückzugsverhalten
- überangepasstes Verhalten
- Fehlen in einem bestimmten Rhythmus, in bestimmten Fächern, an bestimmten Tagen
- unentschuldigtes Fehlen
- häufig ohne Hausaufgaben und Arbeitsmaterialien
- häufige Konflikte mit Mitschülern und/oder Lehrern
- andauerndes und massives Stören des Unterrichts

Alarmsignale

- plötzlich verändertes Verhalten
- Verdacht auf Alkohol-, Nikotin-, Drogenmissbrauch
- Lügen, widersprüchliche Aussagen
- Anzeichen von kriminellem Verhalten: Urkundenfälschung, Diebstähle, ...

(Vgl. Seyfang 05/05)

Zu bedenken ist, dass nicht jeder Schüler mit den genannten Anzeichen zu schulabsentem Verhalten neigt, aber das Eingehen darauf spätere massivere Auffälligkeiten verhindern kann.

3.2 Typen von schulabsentem Verhalten

Aktiver Schulabsentismus: Schüler fehlen unentschuldig, wiederholt, regelmäßig bzw. dauerhaft oder sie sind anwesend, stören aber den Unterricht aktiv und beteiligen sich nicht.

Passiver Schulabsentismus: Schüler sind physisch anwesend, beteiligen sich jedoch nicht am Unterrichtsgeschehen oder an schulischen Veranstaltungen.

Verdeckter Schulabsentismus: Schüler fehlen ohne ersichtlichen Grund, sind aber formal entschuldigt.



3.3 Formen von Schulabsentismus

3.3.1 Psychisch bedingte Formen von Schulabsentismus

Psychisch bedingten Formen von Schulabsentismus liegt zumeist eine Klassifizierung nach dem ICD-10⁶ zugrunde.

Schulschwänzen

Das Schulschwänzen beschreibt das unberechtigte, intentionale Fernbleiben von der Schule oder dem Unterricht. Der Begriff des Schulschwänzens umfasst diejenigen unentschuldigsten Schulversäumnisse, die auf die Initiative des Schülers zurückgehen, von denen die Personensorgeberechtigten häufig keine Kenntnis haben und bei denen Schüler während der Unterrichtszeit einer nach ihrem Verständnis angenehmeren Tätigkeit – zumeist außerhäuslichen Tätigkeit – nachgehen. Das Schulschwänzen beschreibt eine Störung des Sozialverhaltens (F 91.-)⁷.

Schulverweigerung

Schulverweigerung beschreibt ein Verhalten, bei dem es aus vom Kind motivierten Gründen nicht möglich ist, die Schule zu besuchen. Schulverweigerung scheint eine individuelle Strategie zur Problemlösung zu sein. Meist ist Schulverweigerung auf eine psychische Erkrankung oder auf Ängste zurückzuführen. In Fällen der Schulverweigerung wird meist keine außerschulische Zerstreuung gesucht, sondern das Umfeld des eigenen Heims.

Ursachen für eine Schulverweigerung können unter anderem sein:

Schulangst (typische Diagnosen)

- spezifische Phobie (F 40.2)
 - Angst durch die Erwartung bestimmter Situationen oder Objekte
- soziale Ängstlichkeit / Phobie (F 93.2)
 - Leistungsangst, Schulangst, Prüfungsangst
 - Mobbing, Hänseleien, Beziehungsschwierigkeiten
 - Angst vor Personen oder dem Zusammentreffen mit diesen
- generalisierte Angststörung (F 41.1)
- Decksymptom
 - Verbergen von häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch, etc.

Schulphobie

- Trennungsangst (F 93.0) bzgl. Eltern und Familie

Anpassungs-/Belastungsstörung

Schulmüdigkeit

Schulmüdigkeit ist eine verbreitete Erscheinung, die insbesondere in den Schuljahren sieben bis zehn (oder höher) zu beobachten ist. In die Schule zu gehen wird zur lästigen Pflicht. Schüler beginnen sich innerlich auszuklinken. Unlust, häufige negative Erfahrungen, außerschulische Interessen oder der andauernde Leistungsdruck sind typische Gründe dafür.

Schließlich stellt sich für viele die Frage, ob sie die Schule vollständig abbrechen.

Totalausstieg

Beim Totalausstieg von Schülern handelt es sich um den klassischen Schulabbruch durch den Schüler nach einer „Kosten–Nutzen–Analyse“.

⁶ ICD-10: Internationale Klassifikation der Krankheiten

⁷ Klassifizierung nach ICD-10



3.3.2 Nicht psychisch bedingte Formen von Schulabsentismus

Zurückhalten

Das Fehlen der Schüler beruht hier nicht auf eigener Initiative; vielmehr werden sie z. B. von den Eltern vom Schulbesuch zurückgehalten. Das Zurückhalten kann in verschiedenen Formen auftreten, mit und ohne Einverständnis des Schülers.

Oft ist das Zurückhalten auf die Mithilfe im elterlichen Betrieb, kulturelle/religiöse Differenzen oder auf eine schulkritische Haltung der Personensorgeberechtigten zurückzuführen. Die Kinder und Jugendlichen werden meist durch die Eltern vom Schulbesuch freigestellt.

3.4 Bedingungsfaktoren für Schulabsentismus

Schulabsentismus ist ein Prozess, der sich entwickelt und meist nicht auf eine Ursache zurückzuführen ist. Erst das Zusammenwirken mehrerer äußerer Faktoren und die innere Einstellung und Haltung können eine mögliche Erklärung liefern.

Aus aktueller Literatur können folgende fünf Bedingungs- und Erklärungsfaktoren zur Erfassung der Ursachen herausgearbeitet werden:

Individuelle (persönliche) Bedingungsfaktoren

- Handicaps
- Misserfolgs-Selbstkonzept
- demoralisierende Schullaufbahn mit Leistungsmisserfolgen, Klassenwiederholungen, Überalterung, Unterrichtsausschlüssen, ...
- erschwerte Selbstorganisation
- geringe Frustrationstoleranz
- unzureichende Konfliktbewältigung
- Suchtprobleme
- erhöhte Kränkbarkeit und Verletzbarkeit
- Teilleistungsstörung
- psychische und physische Erkrankungen

Familiäre Bedingungsfaktoren

- mangelnde Kontrolle
- defizitärer Erziehungsstil, dysfunktionale Tagesstrukturen
- geringe Aufforderung seitens der Erziehungsberechtigten
- vorübergehende kritische Lebensereignisse wie Scheidung, Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankung oder Tod, ...
- steigende psychische Belastung durch familiäres Umfeld
 - Unfähigkeit der Schulalltagsbewältigung/-organisation
- viele Kinder im Haushalt
- Leben an der Armutsgrenze
- Drogen-/Suchtprobleme
- Migrationshintergrund
- familiäre Konflikte, Ablösungskrisen, Befreiungsschlag gegen die Eltern
- soziokulturelle Lebensbedingungen vs. Schulwelt
- misslingende Kommunikation zwischen Eltern und Schule

Schulische Bedingungsfaktoren

- Leistungsauffälligkeiten
 - Unter-/Überforderung durch falsche Wahl der Schulart
 - Erwartungsdruck



- Beziehungsprobleme
 - Probleme mit Mitschülern (ungelöste Konflikte)
 - Probleme mit Lehrern (ungelöste Konflikte)
 - Mobbing
 - soziale Isolation und Unbeliebtheit
- Lernortgestaltung / Schulklima
- Diskrepanz zwischen schulischem Bildungsangebot und den Bedürfnissen des Jeweiligen
- Motivation
 - berufliche Perspektivlosigkeit
 - Chancenbenachteiligung
 - demoralisierende Schullaufbahn
 - geringwertiger Status einer Schulart
- fehlende Kontrolle in der Schule, keine Reaktion zu Beginn des schulabsenten Verhaltens

Bedingungsfaktoren durch Peer-Group

- gegenseitige Beeinflussung
- Identifikation mit einer bestimmten Gruppe oder Beschäftigung
- Statusförderung durch schulabsentes Verhalten
- Peer-Konflikte

Gesellschaftliche Bedingungsfaktoren

- Risikogesellschaft
 - Perspektivlosigkeit
 - Orientierungslosigkeit
 - Fun- oder Eventgesellschaft
- Verlust der Lernmotivation durch gesellschaftliches Klima

3.5 Folgen von Schulabsentismus





Leistungsabfall, Misserfolg

Gerade leistungsschwache Schüler, die dem Unterricht fernbleiben, riskieren mit ihrem Verhalten einen massiven Leistungsabfall. Auch schon eine kurzfristige Abwesenheit führt meist zu erhöhtem Förderbedarf. Langfristiger Schulabsentismus kann dazu führen, dass der Lernstoff nicht aufgeholt werden kann und das Klassenziel nicht erreicht wird. Eventuell ist in Einzelfällen die Frage der Schulwahl neu zu überdenken.

Fehlende Einbindung

Schlechte Integration von Schülern in die Klassengemeinschaft, sowie geringe oder gar keine Beziehungen innerhalb des schulischen Kontextes, bzw. zu Lehrern und Mitschülern, fördern schulabsentes Verhalten. Da sich die fehlende Integration durch das Fernbleiben vom Unterricht jedoch verstärkt, ist es unbedingt notwendig, rechtzeitig Hilfe und Unterstützung durch entsprechende Beziehungsangebote anzubieten, um weiterer Ausgrenzung oder gar sozialer Isolation entgegenzuwirken.

Verminderung schulischer Lern-/Lebenserfahrungen

Werden im Lern- und Lebensort Schule die positiven Erfahrungen für die Schüler geringer bzw. erfahren sie keine sozialverträglichen Verhaltensweisen an außerschulischen Orten, so wird dissoziales Verhalten gefördert. An außerschulischen Orten kann der Einstieg in delinquente Handlungen oder in den Suchtmittelmissbrauch erleichtert werden.

Möglicher Einstieg in Delinquenz

Gerade die Gefahr der Urkundenfälschung, welche bei Strafmündigkeit geahndet wird, ist in Fällen von schulabsentem Verhalten groß. Oft versuchen Jugendliche mit gefälschten Unterschriften der Konfrontation mit den Lehrern zu entgehen. Dies ist vor allem in Bezug auf Zeugnisse oder Entschuldigungen denkbar. Auch häufiges Lügen kann hierbei als Verhaltensmuster von schulabsenten Schülern angeführt werden. Der Einstieg in die Kriminalität geschieht auch, wenn physische oder psychische Gewalt angewandt wird, z. B. durch Körperverletzung oder Mobbing. Hiermit suchen sich die Schüler einen Weg, Frustrationen und Aggressionen abzubauen zu können und eventuell Erfolgserlebnisse zu bekommen. Die Gefahr besteht, dass solche Schüler häufiger Eigentumsdelikte begehen könnten, welche eine Folge von Langeweile oder ein Wunsch nach Selbstbeweis darstellen würden. Quantität und Qualität der Diebstähle können zunehmen, Wiederholungen zu Gewöhnung führen, sodass bei diesen Schülern schädliche Neigungen erkannt werden können.

Soziale Ausgrenzung

Diese droht bzw. findet bereits statt, wenn Schüler aktiv schulabsent sind. Sie schließen sich Randgruppen an, deren Verhalten „Vorbildfunktion“ hat. Die Reintegration in das schulische Umfeld wird für die betroffenen Kinder und Jugendlichen deutlich schwerer.

Missbrauch von Suchtmitteln

Durch das Fernbleiben von der Schule werden den Schülern vielfältige Möglichkeiten offeriert, mit legalen und illegalen Drogen in Kontakt zu kommen, da sie sich außerhalb des Kontrollbereichs der Erwachsenen aufhalten. Illegale Drogen werden hierbei in weiche (z. B. Cannabisprodukte wie Haschisch) und harte Drogen (vor allem Opiate wie Heroin und Kokain) unterteilt. Durch den Drogeneinfluss können Gewaltpotenziale entstehen, vor allem beim Konsum von illegalen Drogen geht ein kriminelles Umfeld einher.

Verfestigung psychischer Erkrankungen

Findet das schulabsente Verhalten aufgrund einer psychischen Erkrankung statt, wird diese verfestigt, wenn keine zeitnahe Unterstützung erfolgt.



Langfristige Folgen

Langfristige Folgen lassen sich mit schlechten Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt, psychischen Erkrankungen, drohender Drogenkarriere sowie steigender Delinquenz und Kriminalität zusammenfassen. Durch diese Faktoren wird die angestrebte Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Persönlichkeit massiv gestört.

4 Handlungsraster bei Schulabsentismus

Aufgrund der Vielzahl von Bedingungsfaktoren, die den Schulabsentismus begünstigen und der hohen Anzahl möglicher Gründe, ist es wichtig, dem Schulabsentismus mehrdimensional und ganzheitlich zu begegnen. Mit Blick auf die Gefahr der Verfestigung und der drohenden Gefahr für das weitere persönliche und gesellschaftliche Leben des Kindes/Jugendlichen ist das frühzeitige Begegnen und Intervenieren notwendig. Des Weiteren ist eine langfristige und engmaschige Begleitung zu ermöglichen. Zwei weitere wichtige Kernpunkte für das Herangehen sind die kontinuierliche und fortlaufende Elternarbeit und Vernetzung.

Im Folgenden finden sich ein allgemeines Handlungsraster und konkrete Fallbeispiele, wie sie immer wieder in der täglichen Arbeit am Lebensort Schule in Erscheinung treten können. Die Handlungsraster beziehen sich auf „aktive“ und „verdeckte“ Schulschwänzer/ Schulverweigerer.

Grundsätzlich gilt, dass die genannten Vorgehensweisen, Fallbeispiele und Merkmale keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Teilweise treten Merkmale unterschiedlicher Fallbeispiele gemeinsam auf. Weitere für das Kind/den Jugendlichen problematische Situationen sind denkbar und wahrscheinlich. Auf sie muss von allen Beteiligten adäquat und zeitnah reagiert werden.

Die Handlungsempfehlungen richten sich in erster Linie an Lehrkräfte sowie Schulleitungen, bei denen auch die Fallverantwortung liegt. Kontaktaufnahmen mit bzw. Anzeigen bei Familiengerichten erfolgen jedoch in der Regel durch das Jugendamt, da hier alle, evtl. auch außerschulische, Informationen zusammenlaufen. Pädagogische und erzieherische Maßnahmen, sowie Ordnungsmaßnahmen sollen immer nach Abstimmung mehrerer Fachkräfte nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzeptes eingesetzt werden. Für deren Einleitung und Einhaltung sind Klassenlehrer und Schulleiter verantwortlich. Die Schulsozialarbeit wird von Klassenlehrer und Schulleiter beratend, begleitend und vernetzend in den Prozess miteinbezogen. Sie unterstützt bei der Diagnose der Situation und bei der Entwicklung von Lösungsstrategien.

Die einzelnen Verfahrensschritte sind aufgrund ihrer Komplexität und notwendiger Individualisierung in Abhängigkeit vom jeweiligen Fallverlauf nur teilweise erfasst. Wichtig erscheint jedoch, dass die Einzelschritte zeitnah aufeinander erfolgen, da längeres Zuwarten fast immer dem Kindeswohl abträglich ist und eine Verfestigung des Schulabsentismus fördert.

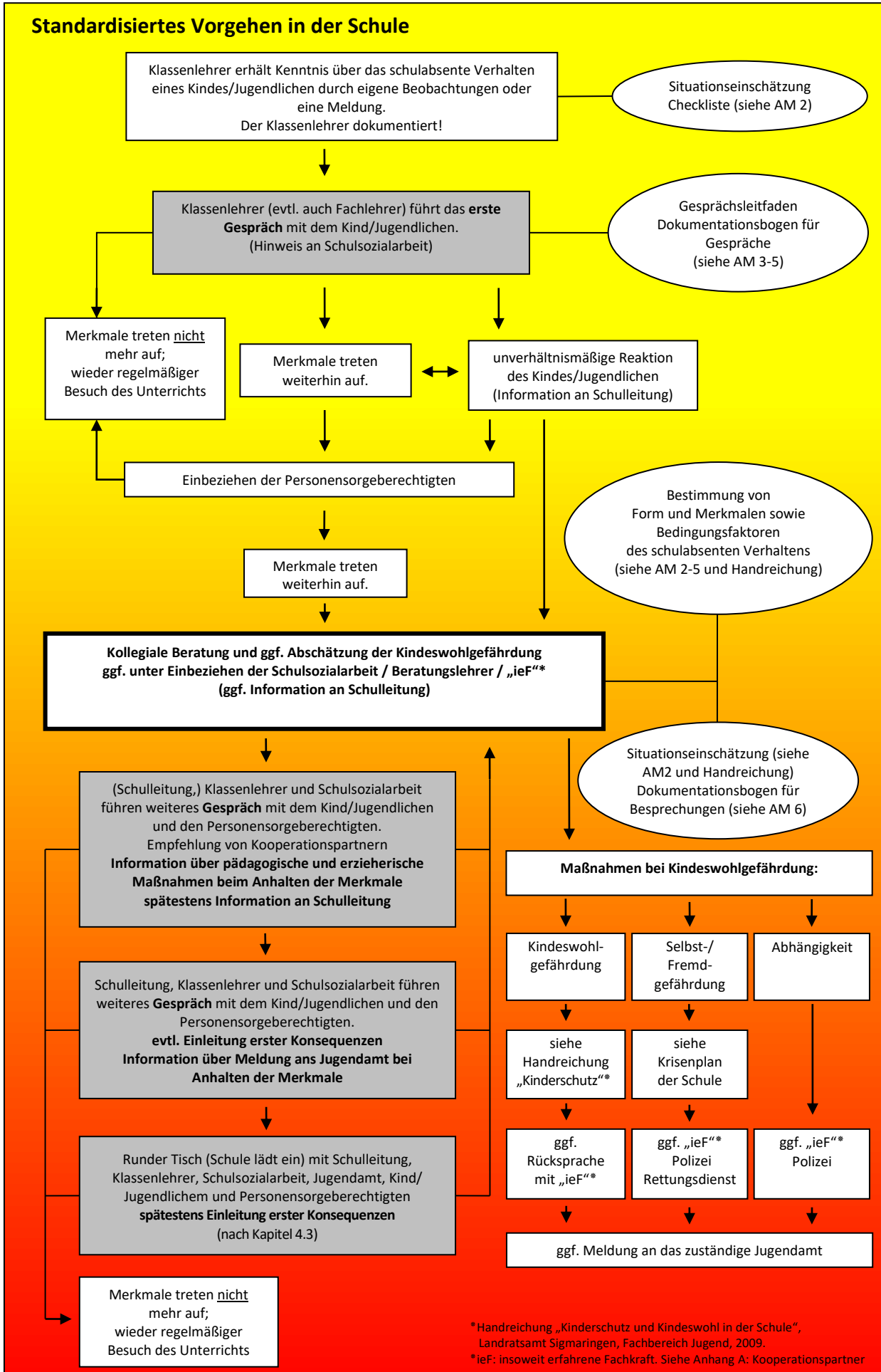
4.1 Standardisiertes Vorgehen der Schule

Bei Bekanntwerden von schulabsentem Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen leitet die Schule umgehend ihr „standardisiertes Vorgehen“ im Umgang mit Schulabsentismus ein. Sollten Verbesserungen ausbleiben oder die Situation sich weiter verschlechtern, wendet sich die Schule an das zuständige Jugendamt.

Erreicht eine Meldung über das schulabsente Verhalten als erste Stelle das zuständige Jugendamt, erfolgt die Kontaktaufnahme mit Schule und Familie. Das „standardisierte Vorgehen“ der Schule wird eingeleitet.



Standardisiertes Vorgehen in der Schule



* Handreichung „Kinderschutz und Kindeswohl in der Schule“, Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Jugend, 2009.
 *ieF: insoweit erfahrene Fachkraft. Siehe Anhang A: Kooperationspartner



4.2 Kooperationspartner

Kooperationspartner in die Einzelfallhilfe mit einzubeziehen oder ein „Helfer-Netzwerk“ aufzubauen bedeutet, externe Fachkräfte spezieller Fachrichtungen hinzuzuziehen oder Betroffene an diese zu vermitteln. Die Arbeit mit schulabsentem Kindern/Jugendlichen sollte aufgrund der möglichen multifaktoriellen Erklärung auf einer Basis der Vernetzung und Kooperation mehrerer Fachkräfte beruhen, um die Ganzheitlichkeit zu erfassen und abzudecken.

Eine nähere Auflistung der Kooperationspartner befindet sich im Anhang A.

4.3 Interventionsmaßnahmen

Zunächst ist die Schule (Klassenlehrer und Schulleiter) für die pädagogische Intervention und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bei schulabsentem Verhalten verantwortlich.

Als Kooperationspartner wird die Schulsozialarbeit parallel mit ihren sozialpädagogischen Interventionen hinzugezogen. Das zuständige Jugendamt wird über das schulabsente Verhalten informiert bzw. in den Prozess mit einbezogen, wenn die pädagogischen und erzieherischen Maßnahmen der Schule nicht greifen.

Interventionsmaßnahmen sollen immer nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung der in 4.5 genannten Besonderheiten getroffen werden.

Interventionen werden von verschiedenen Kooperationspartnern (z. B. Schule, Schulsozialarbeit, Jugendamt, Beratungsstelle, ...) durchgeführt. Dabei findet ein regelmäßiger Austausch der Kooperationspartner statt. Interventionen der verschiedenen Helfersysteme müssen sinnhaft verknüpft werden. Dabei kann die Schulsozialarbeit als Schnittstelle dienen.

4.3.1 Interventionsmaßnahmen der Schule

Im Rahmen des standardisierten Vorgehens greift die Schule auf pädagogische Maßnahmen sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zurück:

- Gespräche mit Kind/Jugendlichem, Lehrern und Personensorgeberechtigten
- Nachholen von versäumtem Unterrichtsstoff
- je nach Situation Verordnung pädagogisch vertretbarer Sonderaufgaben im Rahmen der Schule
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG
 - durch den Klassenlehrer
 - Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden
 - durch den Schulleiter
 - Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden
 - Überweisung in eine Parallelklasse in der Schule
 - Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
 - Ausschluss vom Unterricht an bis zu fünf Unterrichtstagen
 - durch die Klassenkonferenz
 - Ausschluss vom Unterricht über fünf Tage
 - Androhung des Ausschlusses von der Schule
 - Ausschluss von der Schule
- Vermerk unentschuldigter Fehltage in der Halbjahresinformation oder im Zeugnis
- Meldung an die Verwaltungsbehörde, welche die Einleitung des Bußgeldverfahrens veranlasst
- zwangsweise Zuführung zur Schule im Zuge des Schulzwangs
- Umschulung in andere Schule oder geeignete Schulform/Schulart
- Einschaltung des Jugendamtes

Das Bußgeldverfahren kann über die Schule bei der unteren Verwaltungsbehörde (Recht- und Ordnungsamt der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung), bei Berufsschulen über den Fachbereich Recht und Ordnung des Landratsamtes eingeleitet werden.



Die zwangsweise Zuführung zur Schule sollte *erst dann, wenn ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht durchgeführt worden ist*, durch die örtliche Polizeibehörde angeordnet werden.

4.3.2 Sozialpädagogische Interventionsmaßnahmen der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit wird durch den Schulleiter und/oder den Klassenlehrer im Verlauf des Prozesses hinzugezogen. Dabei kommen der Schulsozialarbeit zwei Rollen zu: Mit ihren sozialpädagogischen Interventionen begleitet und unterstützt die Schulsozialarbeit Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte im Rahmen der Einzelfallhilfe. Darüber hinaus übernimmt die Schulsozialarbeit die Kollegiale Beratung der Lehrer im Rahmen der Gefährdungsabschätzung.

Die Einzelfallhilfe kann sich an folgendem Raster orientieren:

Orientierungsphase

- Kontaktaufnahme zu Kind/Jugendlichem und Personensorgeberechtigten
- Datensammlung / Stammbblatt
- Schulabsentismus
 - Ist-Stand erfassen
 - Form des Schulabsentismus definieren
 - Erfassen von Bedingungsfaktoren
 - Erfassen der Funktion des Schulabsentismus (Was soll dadurch erreicht werden?)
 - Feststellung von Begleitproblematiken
 - mögliche Folgeprobleme herausarbeiten
- Familiendiagnostik
- Ressourcenerfassung
- Welche Schritte wurden bisher unternommen?
- Vernetzung / mögliche Kooperationspartner

Planungs- und Motivationsphase

- Gespräch mit den Beteiligten / Familiengespräch
- Aktionsplan entwerfen (möglichst konkret, realisierbar, angemessen und umsetzbar; Bewertung nach Schülerkriterien)
- Lösungsalternativen suchen
- Vernetzung mit / Kontakt zu Kooperationspartnern (siehe Kapitel 4.2 / Anhang A)
- Vereinbarungen zwischen Schulsozialarbeit und Kind/Jugendlichem treffen
- Ziele festlegen, Soll-Zustand bestimmen

Bearbeitungsphase

- Umsetzung des Aktionsplanes
- Einleitung von Maßnahmen
- Vermittlung an Kooperationspartner / Vernetzung und Austausch mit Kooperationspartnern
- enge Begleitung des Kindes/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten
- Überprüfung der Vereinbarungen zwischen Schulsozialarbeit und Kind/Jugendlichem
- Überprüfung der Zielsetzung (erreicht? erreichbar und realisierbar?)
- Helferkonferenzen / Runde Tische mit den Beteiligten
- Alltagsbegleitung
- Krisenintervention
- Begleitung des Wiedereintritts

Ablösungsphase

- Wahrnehmen von längerfristigen Maßnahmen sicherstellen
- Ansprechpartner sicherstellen
- Abschlussgespräch



4.3.3 Interventionsmaßnahmen des zuständigen Jugendamtes

Das Jugendamt interveniert und unterstützt mit Hilfen zur Erziehung (gem. § 27ff SGB VIII) und im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls durch eine Mitteilung an das Familiengericht.

Konkret kann von folgenden Maßnahmen gesprochen werden, die bei schulabsentem Verhalten angewendet werden:

- Sozialpädagogische Gespräche mit Kind/Jugendlichem und Personensorgeberechtigten
- Teilnahme an Runden Tischen
- Vermittlung an die **Erziehungsberatungsstelle** zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, der zugrunde liegenden Faktoren und zur Lösung von Erziehungsfragen (§ 28 SGB VIII)
- Teilnahme des Kindes/Jugendlichen an einer **Sozialen Gruppenarbeit** zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten (§ 29 SGB VIII)
- Unterstützung durch einen **Erziehungsbeistand** oder eine **Sozialpädagogische Familienhilfe** bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen, Begleitung der Familien in Erziehungsfragen, Bewältigung von Alltagsproblemen und bei der Lösung von Konflikten und Krisen im familiären Umfeld (§ 30, 31 SGB VIII)
- Erziehung in einer **Tagesgruppe**, um die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit zu unterstützen (§ 32 SGB VIII)
- Im Rahmen der **Vollzeitpflege** oder **Heimerziehung** sollen Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung gefördert werden (§ 33, 34 SGB VIII). Von diesen Maßnahmen kann Gebrauch gemacht werden, sollten durch ambulante Angebote keine Verbesserungen erzielt oder keine Kooperationsbereitschaft und Verhaltensveränderung der Kinder/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten erreicht werden.
- Mitteilung an das **Familiengericht** laut § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) bzw. § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls), sollte eine Gefährdung des Kindeswohls durch fehlende Mitwirkung oder Einsicht des Kindes/Jugendlichen oder Personensorgeberechtigten nicht aufgehoben werden. Durch das Familiengericht können Auflagen erteilt werden, um den Schulbesuch des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen. Hierzu gehören Weisungen zur verpflichtenden Zusammenarbeit mit einem Helfersystem oder auch eine angeordnete Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen.

4.4 Dokumentationsverfahren

4.4.1 Gesprächsnotiz

Im Zusammenhang mit kindeswohlgefährdenden Ereignissen sollen Ergebnisse und Kernpunkte von Gesprächen mit Kindern/Jugendlichen, Personensorgeberechtigten und anderen Gesprächspartnern in den jeweils beschriebenen Situationen durch eine Gesprächsnotiz (siehe Arbeitsmaterial 6) dokumentiert werden.

Zu dokumentieren ist in diesem Fall: Datum, Teilnehmer (des Gesprächs), Betroffene, Thematik, Unterschrift des Dokumentierenden. Die Dokumentation soll bei der Schulleitung verbleiben, sie stellt einen wichtigen Nachweis in Kinderschutzfällen dar.

4.4.2 Protokoll Dienstbesprechung

Das Protokoll einer Dienstbesprechung, also eines Gesprächs zwischen Schulleitung, Lehrern und ggf. Schulsozialarbeiter, muss formalen Anforderungen an ein Protokoll genügen sowie der beweisfähigen Dokumentation der jeweiligen Entscheidungen und des vereinbarten Vorgehens dienen. Es verbleibt bei der Schulleitung und ggf. beim Klassenlehrer. Es enthält Datum und Unterschrift.



4.4.3 Beratungsdokumentation Schulsozialarbeit

Hierbei werden sowohl Gesprächsnotizen von wichtigen Gesprächen mit einzelnen Schülern als auch die Ergebnisse der kollegialen Beratung schriftlich festgehalten. Es handelt sich um beweisfähige Aktennotizen, die vom Schulsozialarbeiter erstellt und bei dessen Einzelfallhilfe-Akten geführt werden. Sie unterliegen erhöhten (Sozial-)Datenschutzanforderungen.

4.5 Zu beachtende Besonderheiten / Ausnahmen im Verfahrensprozess

Die Information der Personensorgeberechtigten über schulabsentes Verhalten kann abhängig vom Alter und von der körperlichen und geistigen Reife des Kindes/Jugendlichen erfolgen. Bei Kindern ist die Information der Personensorgeberechtigten immer notwendig. Bei Jugendlichen kann die Information der Personensorgeberechtigten anhand des Ausmaßes und der Intensität des Schulabsentismus abgewogen werden.

Reagiert das Kind/der Jugendliche auf die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten unverhältnismäßig (z. B. mit der dringenden Bitte, die Eltern keinesfalls zu benachrichtigen), ist diese Sorge ernst zu nehmen. Weigert sich ein Kind/Jugendlicher zudem, wieder nach Hause zu gehen, ist umgehend das zuständige Jugendamt zu informieren.

Pädagogische und erzieherische Maßnahmen, sowie das Bußgeld und die Zwangszuführung sind sensibel auf den Fallverlauf und die Form des Schulabsentismus abzustimmen. Erzieherische Maßnahmen oder gar Schulzwang können bei psychisch bedingten Formen des Schulabsentismus dazu führen, dass sich die Symptome/Merkmale verfestigen. Bei betroffenen Familien, die finanziell sehr schwach gestellt sind, ist genau abzuwägen, ob ein Bußgeld zuträglich ist oder die Situation der Familie verschlechtert.

Des Weiteren gilt es im Fallverlauf die Sinnhaftigkeit von Schulausschluss als Reaktion auf schulabsentes Verhalten abzuwägen.

4.6 Konkrete Handlungsraaster – „Fallbeispiele“

Im Folgenden finden sich beispielhafte Handlungsraaster für vier konkrete Fallbeispiele, wie sie immer wieder in der täglichen Arbeit am Lebensort Schule in Erscheinung treten. Grundsätzlich gilt, dass die folgende Aufzählung der Fallbeispiele und Merkmale keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Teilweise treten Merkmale unterschiedlicher Fallbeispiele gemeinsam auf. Weitere für das Kind/den Jugendlichen problematische Situationen sind denkbar und wahrscheinlich. Auf diese muss von allen Beteiligten adäquat und zeitnah reagiert werden.

Die Handlungsempfehlungen richten sich in erster Linie an Lehrkräfte sowie Schulleitungen, bei denen auch die Fallverantwortung liegen sollte. Kontaktaufnahmen mit bzw. Anzeigen bei Polizei bzw. Familiengericht erfolgen jedoch in der Regel durch das Jugendamt, da hier alle, evtl. auch außerschulischen, Informationen zusammenlaufen. Wichtig erscheint, dass die Einzelschritte zeitnah aufeinander erfolgen, da längeres Zuwarten fast immer dem Kindeswohl abträglich ist.

4.6.1 Zwei unentschuldigte Fehltage eines Jugendlichen bei Verdacht auf Streit in der Clique

- Der **Klassenlehrer erhält Kenntnis** über das schulabsente Verhalten eines Jugendlichen. Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese möglichst umgehend den Klassenlehrer. **Dieser dokumentiert** (AM 2: Checkliste und Situationseinschätzung).
- Der **Klassenlehrer führt das erste Gespräch** mit dem Jugendlichen über die Situation und wie diese verbessert werden kann (AM 3, AM 4: Gesprächshilfen). Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage (AM 5: Situationseinschätzung u. HR).
- Der Jugendliche erzählt von Streit innerhalb seiner Clique, der dazu führte, dass er nicht in die Schule gekommen sei.
- Der Klassenlehrer weist auf die **Schulsozialarbeit als beratende Instanz** hin.
- Der Jugendliche besucht nun den Unterricht wieder regelmäßig.
- Es findet eine **Situationseinschätzung** durch den Klassenlehrer und ggf. eine **Kollegiale Beratung** unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit statt. Bei regelmäßigem Schulbesuch ist keine Gefährdung erkennbar.
- Treten die Merkmale weiterhin auf, werden die **Personensorgeberechtigten durch den Klassenlehrer informiert**. Es erfolgt spätestens hier das **Einbeziehen der Schulsozialarbeit**.

4.6.2 Regelmäßiges, durch die Personensorgeberechtigten entschuldigtes Fehlen eines Kindes, bei Verdacht auf Schulphobie oder Schulangst

- Der **Klassenlehrer erhält Kenntnis** über das schulabsente Verhalten eines Kindes. Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese möglichst umgehend den Klassenlehrer. **Dieser dokumentiert** (AM 2: Checkliste und Situationseinschätzung).
- Der **Klassenlehrer führt das erste Gespräch** mit dem Kind über die Situation und wie diese verbessert werden kann (AM 3, AM 4: Gesprächshilfen). Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage (AM 5: Situationseinschätzung u. HR).
- Es besteht der Verdacht auf eine Schulphobie (Angst bzgl. Trennung von der Familie) oder auch eine Soziale Phobie (z. B. Angst vor bestimmten Personen).
- Es erfolgt das **Einbeziehen der Personensorgeberechtigten** mit dem Hinweis auf die **Schulsozialarbeit als beratende Instanz**.
- Reagiert das Kind unverhältnismäßig (z. B. mit der dringlichen Bitte, die Eltern keinesfalls zu benachrichtigen), erfolgt spätestens hier die **Einbeziehung der Schulsozialarbeit** und die **Information der Schulleitung**.
- Es findet eine **Kollegiale Beratung** unter Einbeziehen der Schulsozialarbeit und der Schulleitung **und ggf. eine Abschätzung der Kindeswohlgefährdung** durch den Klassenlehrer statt. Gegebenenfalls unter **Hinzuziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft („ief“)**.
- Beim Ausschluss einer akuten Gefährdung des Kindes führen der Klassenlehrer, die Schulsozialarbeit und ggf. die Schulleitung das **zweite Gespräch** mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten (AM 3, AM 4: Gesprächshilfen).



- Dem Kind und den Personensorgeberechtigten werden **Kooperationspartner** wie z. B. der Hausarzt und die Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Abklärung und Diagnostik aufgrund der vorliegenden Symptome empfohlen. Es erfolgt die **Information über pädagogische und erzieherische Maßnahmen** beim Nicht-Wahrnehmen des Angebotes und dem weiteren Anhalten der Merkmale. Spätestens hier erfolgt die Information der Schulleitung.
- Beim Anhalten der Merkmale oder dem Nicht-Wahrnehmen der Abklärung durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie führen Schulleitung, Klassenlehrer und Schulsozialarbeit das **dritte Gespräch** mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten (AM 3-6). Es erfolgen evtl. die Einleitung erster Konsequenzen und der **Hinweis über die Information des Jugendamtes** bei weiterem Anhalten der Merkmale.
- Tritt keine Veränderung ein, findet ein **Runder Tisch** mit Schulleitung, Klassenlehrer, Schulsozialarbeit, Jugendamt, Kind und Personensorgeberechtigtem/n statt. Spätestens hier erfolgt die **Einleitung erster Konsequenzen** (AM 6: Besprechungsbogen).

4.6.3 Regelmäßiges ganztägiges oder fächerbezogenes Fehlen eines Jugendlichen, bei Verdacht auf Schulangst

- Der **Klassenlehrer erhält Kenntnis** über das schulabsente Verhalten eines Jugendlichen. Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese möglichst umgehend den Klassenlehrer. **Dieser dokumentiert** (AM 2: Checkliste und Situationseinschätzung).
- Der **Klassenlehrer führt das erste Gespräch** mit dem Jugendlichen über die Situation und wie diese verbessert werden kann (AM 3, AM 4: Gesprächshilfen). Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage (AM 5: Situationseinschätzung u. HR).
- Es besteht der Verdacht auf Prüfungsangst, Versagensangst und/oder Überforderung.
- Der Klassenlehrer weist auf die **Schulsozialarbeit als beratende Instanz** hin.
- Es findet eine **Situationseinschätzung** durch den Klassenlehrer ggf. unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit statt.
- Treten die Merkmale weiterhin auf, werden die **Personensorgeberechtigten durch den Klassenlehrer einbezogen**.
- Reagiert der Jugendliche unverhältnismäßig (z. B. mit der dringlichen Bitte, die Eltern keinesfalls zu benachrichtigen), erfolgt spätestens hier das **Einbeziehen der Schulsozialarbeit** und die **Information der Schulleitung**.
- Es findet eine **Kollegiale Beratung** unter Einbeziehen der Schulsozialarbeit und der Schulleitung **und ggf. Abschätzung der Kindeswohlgefährdung** durch den Klassenlehrer statt. Gegebenenfalls unter **Hinzuziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft („ief“)**.
- Beim Ausschluss einer akuten Gefährdung des Jugendlichen führen der Klassenlehrer, die Schulsozialarbeit und ggf. die Schulleitung das **zweite Gespräch** mit dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten (AM 3, AM 4: Gesprächshilfen).
- Dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten werden **Kooperationspartner** wie die Schulsozialarbeit zur Begleitung im Schulalltag, die Schulpsychologische Beratungsstelle und auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Abklärung der Symptome und Prüfung des Leistungsstands des Jugendlichen empfohlen. Es erfolgt die **Information über pädagogische und erzieherische Maßnahmen** beim Nicht-Wahrnehmen des Angebotes und dem weiteren Anhalten der Merkmale. Spätestens hier erfolgt die Information der Schulleitung.
- Beim Anhalten der Merkmale oder dem Nicht-Wahrnehmen der Abklärung durch die Schulpsychologische Beratungsstelle oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie führen Schulleitung, Klassenlehrer und Schulsozialarbeit das **dritte Gespräch** mit dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten (AM 3-6). Es erfolgen evtl. die Einleitung erster Konsequenzen und der **Hinweis über die Information des Jugendamtes** bei weiterem Anhalten der Merkmale.
- Tritt keine Veränderung ein oder werden Angebote der Schule zur Anpassung der Schulart/Schulform etc. nicht angenommen, findet ein **Runder Tisch** mit Schulleitung,

Klassenlehrer, Schulsozialarbeit, Jugendamt, Jugendlichem und Personensorgeberechtigtem/n statt (AM 6: Besprechungsbogen). Spätestens hier erfolgt die **Einleitung erster Konsequenzen**.

4.6.4 Regelmäßiges, durch die Personensorgeberechtigten entschuldigtes Fehlen eines Jugendlichen, bei Verdacht auf Mobbing

- Der **Klassenlehrer erhält Kenntnis** über das schulabsente Verhalten eines Jugendlichen. Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese möglichst umgehend den Klassenlehrer. **Dieser dokumentiert** (AM 2: Checkliste und Situationseinschätzung) und informiert die Schulleitung.
- Der **Klassenlehrer führt das erste Gespräch** (AM 3, AM 4: Gesprächshilfen): Checkliste mit dem Jugendlichen über die Situation und wie diese verbessert werden kann. Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage (AM 5: Situationseinschätzung u. HR). Bei diesem Gespräch muss das Einverständnis des Opfers für die weitere Intervention eingeholt werden. Der Klassenlehrer weist das Opfer auf die **Schulsozialarbeit als beratende Instanz** hin.
- Es besteht der Verdacht auf Mobbinghandlungen durch Mitschüler (Soziale Phobie) und das Entschuldigen des Fehlens durch die Personensorgeberechtigten.
HINWEIS: Das weitere Verfahren bezieht sich AUSSCHLIESSLICH auf den Umgang mit MOBBING. Es müssen hier zwei Verfahrenswege beschrrieben werden: 1. Umgang mit dem Opfer und 2. Umgang mit den Tätern.
- Es erfolgt das erste Gespräch mit den Tätern durch den Klassenlehrer. Das Fehlverhalten und mögliche Konsequenzen werden dabei klar aufgezeigt. Die Aufforderung zum sofortigen kompromisslosen Beenden des Mobblings unter Androhung von Konsequenzen wird an den oder die Täter gerichtet. Der Handlungsspielraum (z. B. Klassen- oder Schulwechsel) muss zuvor mit der Schulleitung abgestimmt werden.
- Es findet eine **Gefährdungsabschätzung** für das Opfer durch den Klassenlehrer unter Einbeziehen der Schulsozialarbeit statt (Hinweis: Schulabsentismus im Zusammenhang mit Mobbing verlangt in aller Regel eine sofortige Intervention, Gefahr im Verzug!).
- Treten die Merkmale weiterhin auf, werden die **Personensorgeberechtigten** (von Tätern und Opfern!) **durch die Schulleitung getrennt einbezogen**. Der Klassenlehrer behandelt mit der Klasse (und ggfs. außenstehenden Referenten oder der Schulsozialarbeit) das Thema „Mobbing“.
- Die Täter werden zu einem zweiten Gespräch unter Einbeziehen von Schulsozialarbeit, Schulleitung und Personensorgeberechtigten geladen (AM 6: Besprechungsbogen), wenn das Mobbing andauert. Angedrohte Konsequenzen müssen jetzt durchgesetzt werden. Es folgt eine Information über weitere pädagogische und erzieherische Maßnahmen.
- Dem Opfer und seinen Personensorgeberechtigten werden **Kooperationspartner** wie die Schulsozialarbeit und externe Beratungsstellen als Ansprechpartner zur Aufarbeitung empfohlen.
- Den Tätern wird eine Beratung an der Schulpsychologischen Beratungsstelle empfohlen. Eventuell ist auch eine Aufarbeitung über die Schulsozialarbeit erreichbar und möglich. Eine weitergehende Intervention in der jeweiligen Klasse in Abstimmung mit der Schulpsychologischen Beratungsstelle ist ggf. sinnvoll.
- Beim Anhalten der Merkmale führen Schulleitung, Klassenlehrer und Schulsozialarbeit das **dritte Gespräch** mit dem/n Täter/n und den Personensorgeberechtigten (AM 6: Besprechungsbogen). Es erfolgt der **Hinweis über die Information des Jugendamtes** und des Staatlichen Schulamtes bezüglich des Wechsels der Schule.

Die Konsequenz bei Mobbingfällen sollte nicht die Bestrafung des Opfers, sondern der Täter sein! Konkret heißt dies, dass der oder die Täter die Klasse oder Schule verlassen müssen, bevor der Leidensdruck des Opfers so groß wird, dass dieses die Klasse oder die Schule wechselt.



Anhang

(A) Kooperationspartner

Für ein „multi-professionelles“ Helfernetzwerk kann u.a. auf folgende Kooperationspartner zurückgegriffen werden:

Schulpsychologische Beratungsstelle (SPBS)

Das Angebot der SPBS wendet sich an Schüler, Eltern, Lehrer, Schulleiter und Schulen sowie an die Schulsozialarbeiter.

Die Beantwortung von Fragen und die Mitentwicklung von Perspektiven zur Schullaufbahn (Einschulung, Schulwechsel, Klassenwiederholung, Klasse überspringen etc.), zu Lern- und Leistungsproblemen (Konzentrationsstörungen, Prüfungsängste, Schulangst, Motivationsprobleme, Teilleistungsstörungen, allgemeines Schulversagen, Hochbegabung etc.) sowie zu Verhaltensauffälligkeiten (Aggression und Gewalt, Mobbing, Schulverweigerung etc.) ist Aufgabe der Schulpsychologen.

Die Beratung an der SPBS umfasst je nach Bedarf Einzelgespräche, Familiengespräche, Runde Tische, psychologische Testdiagnostik sowie Planung und Durchführung von Maßnahmen (ggf. unter Einbeziehung von Kooperationspartnern). Bei Bedarf vermitteln die Schulpsychologen an geeignete Stellen weiter.

Des Weiteren bietet die SPBS Beratung für Lehrkräfte und Schulleitungen, Unterstützung in Krisenfällen an Schulen, bei der inneren Schulentwicklung und bei inhaltlichen Themen in Form von Fortbildungen und Pädagogischen Tagen. Zudem bilden die Schulpsychologen Beratungslehrer aus, die vor Ort an den Schulen die Beratungen übernehmen. In diesem Rahmen und darüber hinaus bestehen gute Vernetzungen mit den Schulen und eine umfassende Kenntnis der Schullandschaft, die Impulse für die Lösung auch ausgeprägter schulischer Probleme ermöglichen. Ziel ist immer eine verbesserte Selbststeuerung aller Betroffenen und Beteiligten.

Schüler aus allen Schularten, Eltern, Lehrkräfte und Personen der Schulaufsicht können telefonisch, schriftlich oder persönlich direkt Kontakt mit der Beratungsstelle aufnehmen. Die SPBS am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung ist für den Zollernalbkreis und den Kreis Sigmaringen zuständig. Die Beratung erfolgt vertraulich, neutral und kostenlos.

Ebenso können Schulsozialarbeiter genauso wie Schulleiter, Lehrer, Eltern und Schüler jederzeit bei schulbezogenen Problemen und Fragestellungen Kontakt mit der Schulpsychologischen Beratungsstelle aufnehmen. In Kooperation kann gemeinsam über weitere Schritte bzw. eine Lösung nachgedacht werden bzw. können Informationen weitergegeben werden. Die Beratungsstelle berät hauptsächlich bei schulisch-psychologischen Problemen; sie kann keine längerfristigen therapeutischen Interventionen anbieten. Im Kontext Schulabsentismus sind vielfältige Erfahrungen vorhanden, über eine Begleitung und eine vorübergehende Prozesssteuerung hinaus steht meist die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten im Vordergrund.

Adresse und Kontaktdaten:

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
Regionalstelle Tübingen
Schulpsychologische Beratungsstelle Albstadt
Lautlinger Str. 147
72458 Albstadt
Tel.: 07431/9392-123
E-Mail: poststelle.spbs-als@zsl-rs-tue.kv.bwl.de



Sozialdienst des Jugendamtes

In Fragen der Erziehung sowie in Not-, Konflikt- oder Krisenlagen können sich Eltern, Kinder, aber auch Institutionen wie Schulen und Kindergärten an den Sozialdienst des Jugendamtes wenden.

Der Sozialdienst bietet allgemeine Beratungsgespräche für Eltern und Kindern bei jeglichen familiären Problemen unter Einbeziehung der Ressourcen aller Beteiligten sowie des sozialen Umfeldes an. Er ist fallverantwortlich bei der Beratung, Planung, Einleitung, Durchführung, Steuerung, Weiterentwicklung und Beendigung aller ambulanten, teilstationären und vollstationären Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen für von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher.

Darüber hinaus werden Beratung, Vermittlung, Diagnostik und Krisenintervention bei Schwierigkeiten in Sorgerechts- und Umgangsfragen sowie diesbezüglich gutachterliche Tätigkeit für die Familien- und Vormundschaftsgerichte durchgeführt. Des Weiteren sind Beratung, Hilfestellung und Kontrolle im Kontext des Kinderschutzes bei Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ein zentrales Aufgabengebiet des Sozialen Dienstes.

In jedem Kinderschutzfall findet unmittelbar eine Gefahrenabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte statt. Hierbei werden Personensorgeberechtigte, Kinder und beteiligte Institutionen entsprechend mit einbezogen. Es werden Unterstützungs- und Hilfsangebote für betroffene Familien angeboten und entsprechende Kriseninterventionen durchgeführt. Wenn es notwendig erscheint, werden Eltern und Kinder zeitnah an Fachstellen (Ärzte, Beratungsstellen, Kliniken) vermittelt oder verwiesen.

Gleichwohl werden im Sinne des Kinderschutzes bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit alle Beteiligten von Beginn an darüber informiert, dass zur Sicherstellung des Kindeswohls ggf. auch weitere Institutionen, allen voran das Familiengericht, hinzugezogen werden können, wenn dies zur Sicherstellung des Kinderschutzes notwendig erscheint. Letztendlich kann dies in Einzelfällen auch zur Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus ihren Herkunftsfamilien führen, wenn die Eltern nicht fähig oder in der Lage sind, das Kindeswohl selbst sicherzustellen.

Adressen und Kontaktdaten:

Landratsamt Sigmaringen
 Fachbereich Jugend
 Leopoldstr. 4
 72488 Sigmaringen
 Leitung Soziale Dienste: 07571 / 102-4216

Außenstellen:
 88348 Bad Saulgau, Kaiserstr. 58
 88630 Pfullendorf, Kirchplatz 13

Zuständigkeiten:

	Telefon		Telefon
Bad Saulgau	07581 / 4809-425	Meßkirch	07571 / 102-4287
Beuron	07571 / 102-4249	Neufra	07571 / 102-4226
Bingen	07571 / 102-4265	Ostrach	07581 / 4809-419
Gammertingen	07571 / 102-4226	Pfullendorf	07571 / 102-4285
Herbertingen	07581 / 4809-424	oder	07571 / 102-4286
Herdwangen-Schönach	07571 / 102-4288	Sauldorf	07571 / 102-4288
Hettingen	07571 / 102-4226	Schwenningen	07571 / 102-4249
Hohentengen	07581 / 4809-422	Scheer	07571 / 102-4265
Illmensee	07571 / 102-4285	Sigmaringen	07571 / 102-4218
oder	07571 / 102-4286	oder	07571 / 102-4214
Inzigkofen	07571 / 102-4284	Sigmaringendorf	07571 / 102-4218
Krauchenwies	07571 / 102-4284	oder	07571 / 102-4214
Leibertingen	07571 / 102-4287	Stetten a.k.M.	07571 / 102-4249
Mengen	07581 / 4809-422	Veringenstadt	07571 / 102-4226
oder	07581 / 4809-420	Wald	07571 / 102-4288

**ieF - insoweit erfahrene Fachkraft**

Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ sind ausgewiesene kinderschutz erfahrene Fachkräfte der Jugendhilfe und der Beratungsdienste, die der örtliche Jugendhilfeträger im Landkreis zur Verfügung stellt (§8b Abs.1 SGB VIII). Sie können zur anonymisierten Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden (§8a Abs.4 SGB VIII und §4 Abs.2 KKG). Im Zusammenwirken soll eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos stattfinden.

Adressen und Kontaktdaten:

- Landratsamt Sigmaringen - Fachbereich Jugend - Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz
Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 / 102-4217
barbara.latzel@lrasig.de
- Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth
Brunnenbergstr. 34, 72488 Sigmaringen
Psychologischer Dienst
Tel.: 07571 / 7203-0
winfried.fritz@haus-nazareth-sig.de
- Marienberg e. V.
Klosterhof 1, 72501 Gammertingen
Tel.: 07124 / 923-204
f.staibano@marienberg.de
- Erziehungsberatungsstelle - Caritasverband im Landkreis Sigmaringen e. V.
Fidelisstr. 1, 72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 / 7301-60
ansgar.kappeler@caritas-sigmaringen.de
- Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth
Brunnenbergstr. 34, 72488 Sigmaringen
Gemeinwesenorientierte Hilfen
Tel.: 07571 / 7203-0
barbara.breitenbach@haus-nazareth-sig.de
- Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth
Brunnenbergstr. 34, 72488 Sigmaringen
Ambulante Hilfen
Tel.: 07571 / 7203-0
sarah.schultheiss@haus-nazareth-sig.de
- Familienzentrum Furtmühle
Kleinstadelhofen 11, 88630 Pfullendorf
Tel. 07552 / 409756
emhoeffer@gmail.com

Familiengericht

Neben dem Jugendamt ist das Familiengericht die zweite staatliche Instanz, welche im Rahmen des staatlichen Wächteramtes den Kinderschutz sicherstellen soll.

Jugendamt und Familiengericht arbeiten im Kinderschutz eng zusammen. Durch das Jugendamt wird das Familiengericht gem. § 8a SGB VIII eingeschaltet, wenn das Kindeswohl gefährdet scheint und die



Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder zu einer Zusammenarbeit bereit sind, bei der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken. Das Familiengericht kann grundsätzlich von allen Beteiligten eingeschaltet werden (z. B. direkt von der Schule oder Kindertageseinrichtung), da es von Amts wegen jedem (auch anonymen) Hinweis nachgehen muss.

Wird das Familiengericht eingeschaltet, wird es i.d.R. vom Jugendamt einen Bericht anfordern, welcher im Sinne einer Beweisführung den Tatbestand nach §§ 1666, 1666a BGB aufzeigt, d. h. der Bericht enthält alle wichtigen Daten zu dem Kind und seinen Eltern und beschreibt die gesamte Situation (z. B.: Warum wird eine Gefährdung angenommen? Wann wurden diesbezüglich Beobachtungen gemacht? Sind bereits Schäden oder Defizite bei dem Kind zu erkennen? Welche Versuche zur Klärung der Situation sind bereits unternommen worden? Wie verliefen diese?). Des Weiteren muss der Bericht eine umfassende und fundierte professionelle Prognose enthalten (z. B.: Wie wird sich die Situation des Kindes weiterentwickeln, wenn Hilfen unterbleiben? Warum werden außergerichtliche Maßnahmen nicht mehr greifen?). Hierbei ist i.d.R. auch eine Einschätzung der Schule und/oder Kindertageseinrichtung von Bedeutung.

Das Familiengericht darf in die Rechte der Eltern eingreifen und gegen deren Willen Maßnahmen zum Wohl des Kindes ergreifen. Das Familiengericht stützt sich hierbei auf das BGB. Es ist also durch die angeordneten Maßnahmen des Familiengerichts möglich, dass das Jugendamt den Familien mit notwendigen Unterstützungen/Maßnahmen helfen und so den Hilfeprozess für das Kind weiterführen kann. Es entsteht eine Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht zum Wohl des Kindes. Um Eltern von ihrer elterlichen Sorge ganz oder teilweise zu entbinden, muss eine massive Kindeswohlgefährdung vorliegen. Das Jugendamt und das Familiengericht richten sich bei diesbezüglichen Handlungen nach § 1666 Abs. 1 BGB und § 8a Abs. 2 SGB VIII. Durch diese beiden Paragraphen wird sichtbar, dass Jugendamt und Familiengericht zusammenarbeiten müssen. Damit das Gericht auch diese Entscheidung treffen kann, ist es dem Jugendamt erlaubt, relevante Informationen zum Sachverhalt im gerechtfertigten Einzelfall ggf. auch ohne Einverständnis oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten weiterzugeben (§ 65 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII).

Ein Eingriff in das Sorgerecht von Eltern sollte nur dann erfolgen, wenn das Kindeswohl durch andere Maßnahmen und Hilfsangebote nicht gesichert werden kann.

Die Eltern erhalten die Möglichkeit einer Stellungnahme zu der Situation; das Familiengericht legt einen Termin zur mündlichen Anhörung fest. In ganz dringenden Fällen kann das Gericht auch eine (vorläufige) Anordnung erlassen, ohne auf die mündlichen Anhörungen zu warten. Die Entscheidungen des Gerichts sind bindend und können notfalls auch mit Zwang durchgesetzt werden. Die Gerichte entscheiden nach eigenem Ermessen.

Das Familiengericht hat neben dem Entzug des Sorgerechts auch andere Mittel, um auf die Personensorgeberechtigten einzuwirken. Hierzu zählen u. a.

- Auflagen, wie z. B. das Kind regelmäßig zur Schule zu bringen, es ärztlich untersuchen zu lassen, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.
- Teilentzug der elterlichen Sorge; z. B. wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen, so dass das Kind in eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung kommt.
- Einschränkung oder Untersagung der Umgangskontakte zwischen Eltern und Kind

Das Familiengericht kann bei Rechtsunsicherheit durch Schulen auch direkt angefragt und zunächst beratend tätig werden.

Adressen und Kontaktdaten:

Amtsgericht Sigmaringen – Familiengericht
Karlstr. 17
72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 / 1821-0

Amtsgericht Bad Saulgau – Familiengericht
Schützenstraße 14
88348 Bad Saulgau
Tel.: 07581 / 48300



Beratungsstellen - Erziehungsberatungsstelle

Die Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstelle sind direkte Ansprechpartner für alle Fragen zur Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und bieten folgende Hilfen an:

- Beratung für Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte bei der Klärung und Bewältigung von persönlichen und familiären Problemen
- Klärung von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen
- Beratung bei Trennung und Scheidung, so dass die Personensorgeberechtigten ihre Verantwortung als Eltern wahrnehmen und Kinder und Jugendliche die neuen Anforderungen gut bewältigen können
- Unterstützung bei der Einleitung notwendiger Hilfen und Zusammenarbeit mit beteiligten Fachkräften und Einrichtungen
- Unterstützung auch anderer an der Erziehung beteiligter Personen und Einrichtungen wie Kindergarten und Schule

Die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle kommen aus den Bereichen Psychologie, Sozial- und Heilpädagogik und sind mit verschiedenen methodischen und therapeutischen Ansätzen vertraut.

Adressen und Kontaktdaten:

Caritasverband Sigmaringen
Erziehungsberatungsstelle
Fidelisstr. 1
72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 / 7301-60
E-Mail: erziehungsberatung@caritas-sigmaringen.de

Außenstellen:

88348 Bad Saulgau, Gänsbühl 6
88630 Pfullendorf, Melanchthonweg 3

Beratungsstellen - Suchtberatungsstelle

Die Suchtberatungsstelle bietet in ihrem Einzugsgebiet allen Personen mit psychosozialen Störungen unter dem Primärsymptom der Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängigkeit sowie Erwachsenen mit Essstörungen und Spielsüchtigen ihre Hilfe und Unterstützung an. Inzwischen ist auch das Programm zur Raucherentwöhnung gut etabliert.

Das Angebot der Suchtberatung richtet sich an Betroffene sowie deren Angehörige, Kollegen, Vorgesetzte, Nachbarn, Freunde etc.

Die Suchtberatung ist Informations-, Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke im Landkreis Sigmaringen. In diesem Rahmen ist sie auch für Fragen der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist eine Vernetzung mit anderen Diensten und Behörden unerlässlich.

Adressen und Kontaktdaten:

Suchtberatung
Karlstr. 29
72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 / 4188
E-Mail: suchtberatung-sigmaringen@agj-freiburg.de

Außenstellen:

72501 Gammertingen, St.Fidelisweg 1
88348 Bad Saulgau, Blauwstr. 2
88630 Pfullendorf, Melanchthonweg 3



Jugendsachbearbeiter der Polizei

Jugendsachbearbeiter sind im Jugendschutz und Jugendstrafrecht pädagogisch besonders aus- und fortgebildete Beamte der Schutz- oder Kriminalpolizei, die speziell zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, zur Überwachung des gesetzlichen Jugendschutzes und Jugendmedienschutzes sowie im Bereich Jugendgefährdung eingesetzt werden. Jugendsachbearbeiter gibt es auf jedem Polizeirevier. Sie stehen den Schulen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Adressen und Kontaktdaten:

	Telefon
Polizeipräsidium Ravensburg	0751 / 8030
Polizeirevier Sigmaringen	07571 / 104-0
Polizeirevier Bad Saulgau	07581 / 482-0
Polizeiposten Gammertingen	07574 / 921687
Polizeiposten Mengen	07572 / 5071
Polizeiposten Meßkirch	07575 / 2838
Polizeiposten Pfullendorf	07552 / 2016-0
Polizeiposten Stetten a.k.M.	07573 / 815

Kinder- und Jugendpsychiatrien

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie ist das medizinische Fachgebiet, das sich mit der Prävention, Diagnostik (Abklärung) und Therapie von psychischen, psychosomatischen und neurologischen Störungen bei Kindern, Jugendlichen und ggf. heranwachsenden Schülern und Auszubildenden befasst.

Stationäre, tagesklinische und ambulante Angebote für Kinder und Jugendliche mit psychischer Erkrankung bieten die für den Landkreis Sigmaringen zuständigen Kinder- und Jugendpsychiatrien.

Adressen und Kontaktdaten:

Kinder- und Jugendpsychiatrie „Weissenau“ ZfP Südwürttemberg Weissenau Weingartshofer Straße 2 88214 Ravensburg Tel.: 0751 / 7601-0	Mariaberg – Fachkrankenhaus für Kinder- und Jugendpsychiatrie gemeinnützige GmbH Burghaldenstr. 12 72501 Gammertingen – Mariaberg Tel.: 07124 / 923-7201
--	---

Weitere Kooperationspartner

Weitere Kooperationspartner für Schulen und Schulsozialarbeit sind neben den genannten auch Ärzte, niedergelassene Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, die Schulbehörde, Jugendsozialarbeiter anderer Bereiche (Jugendhilfestationen, Offene Jugendarbeit, Soziale Gruppenarbeit, Mobile Jugendarbeit, Mitarbeiter von Tagesgruppen und stationären Wohngruppen) sowie die Agentur für Arbeit und das Jobcenter.



(B) Rechtliche Grundlagen

- Stand November 2013 -

□ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 BGB: Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn

anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

□ Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – 8. Buch

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungsabschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



§ 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten:

§ 42 SGB VIII: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

□ Bundeskinderschutzgesetz v. 01.01.2012 (BKisSchG)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der



Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegerinnen oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich,

bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen

□ Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG BaWü)

§ 41 SchG BaWü: Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm

- die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne,
- die Anordnung von Vertretungen,
- die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege ihrer Beziehungen zu Elternhaus, Kirchen, Berufsausbildungsstätte, Einrichtungen der Jugendhilfe und Öffentlichkeit,
- die Aufsicht über die Schulanlage und das Schulgebäude, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände; dabei sind die Anordnungen des Schulträgers, die nicht in den inneren Schulbetrieb eingreifen dürfen, für den Schulleiter verbindlich.

(2) Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern seiner Schule. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze sowie ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrer der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben.

(3) Für den Schulträger führt der Schulleiter die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Landes stehenden Bediensteten; er hat ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis.

(4) Nähere Vorschriften erlässt das Kultusministerium durch Dienstordnung für die Schulleiter.

§ 72 SchG BaWü: Schulpflicht, Pflichten der Schüler

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule, der Berufsschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Schulpflichtig im Sinne des



Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.

(3) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung. Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.

(4) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Schulpflichtige im Jugendstrafvollzug haben die dort eingerichteten Schulen zu besuchen.

(6) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 73 SchG BaWü: Beginn der Schulpflicht

(1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.

(2) Nach Abschluss der Grundschule sind alle Kinder verpflichtet, eine auf ihr aufbauende Schule zu besuchen.

§ 75 SchG BaWü: Dauer der Schulpflicht

(1) Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert mindestens vier Jahre. Der Übergang in eine auf der Grundschule aufbauende Schule ist erst zulässig, wenn das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist; dies gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.

(2) Die Pflicht zum Besuch einer Schule gemäß § 73 Abs. 2 dauert fünf Jahre. Für Kinder, die in dieser Zeit den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, kann die Schule die Schulpflicht um ein Jahr verlängern.

(3) Für Schüler, die nach zehnjährigem Schulbesuch die Schulpflicht nach den Absätzen 1 und 2 noch nicht erfüllt haben, kann die Schule die Beendigung der Schulpflicht feststellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Feststellung auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach neunjährigem Schulbesuch treffen, insbesondere, wenn von einem weiteren Schulbesuch eine sinnvolle Förderung des Schülers nicht erwartet werden kann.

§ 76 SchG BaWü: Erfüllung der Schulpflicht

(1) Zum Besuch der in § 72 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. Anstelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.

(2) Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Gemeinschaftsschule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, Satz 1 gilt weiterhin nicht für Schulpflichtige, für die ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde und die eine allgemeine Schule besuchen. Die Schulaufsichtsbehörde kann 1. bis zu einer Regelung nach den §§ 28, 30 und 31 aus Gründen einer im öffentlichen Interesse liegenden Verbesserung der

Schulverhältnisse nach Anhören der beteiligten Schulträger oder 2. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder 3. in sonstigen Fällen, wenn wichtige Gründe vorliegen, Abweichungen von Satz 1 zulassen oder anordnen. In den Fällen von Nummer 2 und 3 hört die Schulaufsichtsbehörde vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an. Die Schulaufsichtsbehörde kann in den Fällen von Satz 3 Nr. 2 und 3 die Zuständigkeit für die Anhörung und die Entscheidung auf den geschäftsführenden Schulleiter übertragen.

(3) Soweit nicht ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum nach Absatz 2 Satz 1 zuständig ist, haben die Erziehungsberechtigten das Recht, unter den für ihre schulpflichtigen Kinder geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu wählen. Die Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigen Gründen in Abweichung von Satz 1 Schulpflichtige einem geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zuweisen.

§ 85 SchG BaWü: Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

§ 86 SchG BaWü: Zwangsgeld, Schulzwang

(1) Kommen die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach § 85 Abs. 1 nicht nach, kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen.

(2) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung nicht vorstellen, kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde eine Durchsuchung von deren Wohnung anordnen.



§ 90 SchG BaWü: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;

2. durch den Schulleiter:

a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,

b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,

c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,

d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag, nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:

e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe

d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,

f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,

g) Ausschluss aus der Schule. Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden.

Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss, außer bei Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, auf alle Schulen des Landes ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein

Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 92 SchG BaWü: Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verpflichtungen nach § 72 Abs. 3 nicht nachkommt oder die ihm nach § 85 obliegenden Pflichten verletzt,

2. die aufgrund des § 87 zur Durchführung der Schulpflicht erlassenen Rechtsvorschriften oder als Erziehungsberechtigter die ihm nach der Schulordnung obliegenden Pflichten verletzt, sofern auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes ausdrücklich verwiesen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.